



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 04/2010

„Ich komme eigentlich nie zu spät; die anderen haben es bloß immer so eilig.“ (Marilyn Monroe). Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre – des verspäteten – April-Newsletters...

Arbeitsrecht

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat sich zu einer für Arbeitgeber immer brenzlichen Situation geäußert. Nach der Entscheidung ist ein **Aufhebungsvertrag unter Androhung einer außerordentlichen Kündigung** nicht in jedem Fall anfechtbar (LAG Schleswig-Holstein 8.12.2009, 2 Sa 223/09). Droht nämlich der Arbeitgeber für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Aufhebungsvertrag nicht unterschreibt, eine außerordentliche Kündigung an, so kann hierin zwar eine widerrechtliche Drohung liegen. Dies berechtigt aber nicht zur Anfechtung, wenn der Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung ernsthaft in Erwägung ziehen durfte.

In dem Gerichtsverfahren soll eine Pflegekraft Heimbewohner gewaltsam gefüttert und auch beim Zähneputzen Gewalt angewendet haben. Sie soll ferner einzelnen Bewohnern Hämatome durch grobe Pflegehandlungen zugefügt und verbal beleidigt haben. Die Pflegekraft stellte sich unschuldig. Der Träger kündigte fristlos und bot einen Auflösungsvertrag an. Die Pflegekraft nahm diesen an. Zwei Tage später erklärte sie die Anfechtung.

Die Entscheidung zeigt, wie gefährlich in der Praxis die Situation bei Abschluss eines Auflösungsvertrages sein kann. Der Träger sollte daher immer unabhängige Zeugen hinzuziehen um zu belegen, dass er nicht widerrechtlich droht oder arglistig täuscht.

Wirtschaftsrecht

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf zur **Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG)** vorgelegt, der am 15.03.2010 den Bundesländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt wurde. Die Beschlussfassung im Kabinett ist noch vor der Sommerpause geplant.

Der Entwurf sieht Vereinfachungen bei der Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen vor. Das Änderungsgesetz dient der Umsetzung einer Richtlinie, die der EU-Ministerrat im Juli vergangenen Jahres beschlossen hatte und die am 22.10.2009 in Kraft getreten ist. Das deutsche Umwandlungsrecht beruht zum Teil auf Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und muss daher bis zum 30.06.2011 angepasst werden.

Wir versprechen uns eine leichtere Umgestaltung Ihrer Unternehmen, um so restliche und steuerliche Vorteile optimal zu nutzen.



Pflegerecht

Der Bundesgerichtshof hat sich endlich einmal wieder zu dem Dauerbrenner „**Einsicht in die Pflegedokumentation**“ geäußert. Nach dem Leitsatz der Entscheidung (BGH, Urteil vom 23.03.2010 - VI ZR 249/08) gilt Folgendes: Liegt eine Einwilligung des Heimbewohners oder seines gesetzlichen Betreuers vor, kann dem Krankenversicherer aus übergegangenem Recht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 401 Abs. 1 analog, 412 BGB ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Pflegedokumentation gegen Kostenerstattung zustehen. Mit dieser Entscheidung wird demnächst wohl insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung bei Regress- und Haftungsfällen argumentieren.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Die Bezeichnung „**Bullenmeister**“ für ein alkoholfreies Getränk nutzt die der bekannten deutschen Marke „**Red Bull**“ eigene Unterscheidungskraft und Wertschätzung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise aus. Es handelt sich nicht lediglich um eine bloße Assoziation, die aufgrund einer geschickt gewählten begrifflichen Annäherung bestehende Zeichenunterschiede überwindet. Dies hat das OLG Hamburg in seiner Entscheidung vom 26.11.2009 (3 U 201/08) festgestellt.

Die Klagemarke „Red Bull“ ist eine im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG im Inland bekannte Marke. Zwar besteht zwischen den beiden Zeichen „Red Bull,“ und „Bullenmeister“ keine Verwechslungsgefahr, doch es reichte hier ein für die Anwendung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG hinreichender Grad an Ähnlichkeit. Diese Ähnlichkeit folgt aus der Übereinstimmung im Bestandteil „Bull“, den beide Zeichen aufweisen, auch wenn er jeweils kein im markenrechtlichen Sinne prägender Einzelbestandteil ist. Die Bezeichnung „Bullenmeister“ nutzte die Unterscheidungskraft und Wertschätzung der Klagemarke im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 3 MarkenG aus.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de